

# Gesellschaftsvertrag

## der Jagdgesellschaft

### Nr. 89 Hinwil

#### Zürcher Jagdrevier Nr. 89

#### Mitglieder der Jagdgesellschaft: Hinwil

Name, Vorname, Geburtsjahr	PLZ Ort, Strasse
Abegg Ernst, 1938	8703 Erlenbach, Haldenstrasse 19 ✓
Andras Bence, 1951	8002 Zürich, Brunaustrasse 28 ✓
Heizmann Theodor, 1945	8308 Illnau, Fehraltorferstrasse 18 ✓
Knecht Peter, 1947	8340 Hinwil, Breitenwies 12 ✓
Kohler Peter, 1951	8832 Wollerau, Balbweg 8 ✓
Kohler Roman, 1979	8645 Jona, Fluhstrasse 20a ✓
Meier Simon, 1989	8706 Meilen, Feldgüetliweg 141 ✓
Pretnar Cornelius, 1984	8002 Zürich, Bederstrasse 70 ✓
Schümperli Ernesto, 1955	8700 Küsnacht, Underrietstrasse 5 ✓
Wernli Walter, 1939	8708 Männedorf, Lindenstrasse 22 ✓

fi to b. BA 9 6 8 h

## 1. Wesen und Zweck der Gesellschaft

- 1.1. Die Jagdpächter des Jagdreviers Hinwil / Nr. 89 vereinigen sich unter dem Namen Jagdgesellschaft Hinwil im Sinne von § 9 des Kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (inkl. den seither erlassenen Ergänzungen) zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff des Obligationenrechtes und unterziehen sich den in diesem Vertrag erlassenen ergänzenden Bestimmungen.
- 1.2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der gemeinsamen Pacht, Hege und Bejagung des genannten Reviers nach weidmännischen Grundsätzen und unter Pflege guter Kameradschaft. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Jagd in einwandfreier, freundschaftlich-kameradschaftlicher Weise und gegenseitiger Achtung zu betreiben.
- 1.3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Jagdpachtperiode 2017 - 2025 beschränkt.
- 1.4. Die Gesellschaft verwendet zur Erfüllung ihrer Aufgaben die jährlich festzusetzenden Beiträge ihrer Mitglieder und den Ertrag aus dem Wilderlös.
- 1.5. Der Pachtvertrag mit der Gemeinde Hinwil vom 15. Februar 2017 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.
- 1.6. Die Waldhütte im Moos, Wernetshausen, bildet nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Dieses Objekt steht im Eigentum des Vereins „Jagdgesellschaft Hinwil“, mit Sitz in Hinwil.

## 2. Gesellschaftsbeschlüsse

- 2.1. Die Gesellschaftsbeschlüsse werden mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst. Stimmenmehrheit genügt in den Fällen, die in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind (Art. 534 OR).  
Bei Abwesenheit kann sich ein Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- 2.2. Der Jagdaufseher (falls nicht Mitglied der Jagdgesellschaft) hat beratende Stimme.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Gesellschaft besteht ausschliesslich aus Pächtern des Jagdreviers Hinwil. Die Zahl der Gesellschafter ist auf die gemäss § 9 Abs. 1 des Jagdgesetzes festgelegte Pächterzahl beschränkt.
- 3.2. Sofern die maximale Pächterzahl noch nicht erreicht ist, können mit einstimmigem Gesellschaftsbeschluss weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Die Reviergemeinde hat vorgängig ihr Einverständnis zu geben (§ 24 Jagdgesetz).
- 3.3. Aus wichtigen Gründen kann ein Gesellschafter austreten. Solange die Reviergemeinde den Rücktritt nicht genehmigt hat, bleiben die Verpflichtungen des Austretenden aus dem Pachtvertrag bestehen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Gesellschafters sowie beim Eintritt eines Ausschliessungsgrundes gemäss § 11 des Jagdgesetzes in seiner Person.
- 3.5. Bei schweren Verstössen gegen Art. 1.2. oder aus anderen wichtigen Gründen kann ein Gesellschafter, unbeschadet seiner Pflichten aus dem Pachtvertrag mit der Gemeinde, durch Mehrheitsbeschluss der verbleibenden Gesellschafter ausgeschlossen werden.
- 3.6. Mit Zustimmung der Reviergemeinde kann sich die Gesellschaft wieder ergänzen.
- 3.7. Wird kein geeigneter neuer Pächter gefunden und die minimale Pächterzahl nicht mehr erreicht, so haben die verbliebenen Gesellschafter bzw. derjenige, bei dem der Ausschliessungsgrund eingetreten ist, die Reviergemeinde für die Umtriebe der Neuverpachtung zu entschädigen.

- 3.8. Gesellschafter, die austreten oder ausgeschlossen werden oder auf eine andere Weise als durch den Todesfall die Mitgliedschaft verlieren, haben keinen Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen ihrer Beiträge gemäss 1.4. oder auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen.
- 3.9. Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen gleichmässig unter den Gesellschaftern verteilt.

## 4. Geschäftsführung



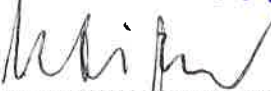







- 4.1. Die Gesellschaft bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen Bevollmächtigten; dieser vertritt die Gesellschaft gegenüber Behörden und Privaten.
- 4.2. Der Bevollmächtigte ist gleichzeitig Obmann der Gesellschaft.
- 4.3. Wildschadenvergütungen und Wildschadenverhütungsmassnahmen sind solidarisch durch die Pächter nach Anweisung des Bevollmächtigten umzusetzen.
- 4.4. Die Gesellschaft bestimmt durch Mehrheitsbeschluss den Wildbuchführer. Dieser ist zusammen mit dem Bevollmächtigten für die fristgerechte Ablieferung der vorgeschriebenen Meldungen an die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich verantwortlich.
- 4.5. Abschuss- und Fallwildmeldungen sind durch den Wildbuchführer (allenfalls Mitpächter oder Jagdaufseher) unverzüglich (innert 24 Stunden) im Wildbuch einzutragen.
- 4.6. Die Gesellschafter ernennen durch Mehrheitsbeschluss einen Jagdleiter. Ihm untersteht der gesamte Jagdbetrieb. Er organisiert im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Jagdaufsicht.
- 4.7. Die Generalversammlung wird ordentlicherweise im Frühjahr, spätestens bis 30. April, durch den Obmann mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- 4.8. Vor Jagdbeginn wird vom Obmann eine Versammlung einberufen, zwecks Festlegung der Abschüsse, der Jagddaten sowie der einzuladenden Jagdgäste.
- 4.9. Für die Abnahme der jährlichen Rechnung sowie die Festlegung des Jahresbeitrages ist ein Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter erforderlich.
- 4.10. Die Gesellschafter beschliessen mit einfacher Mehrheit über
- 4.10.1 Festlegung der Jahresprogramme (Sommerjagd, Einzel- und Gesellschaftsjagd, Aufteilung des Jahresabschlusses gemäss Abschussplan).
  - 4.10.2 Regelung des Wildbezuges und der Wildverwertung durch die Gesellschafter.
  - 4.10.3 Bestellung der Jagdaufseher (Anstellung, Pflichtenheft und Honorierung)
- 4.11. Im Fall von Stimmgleichheit bei Mehrheitsbeschlüssen gilt der Stichentscheid des Obmanns.

## 5. Jagdausübung

- 5.1. Über die Einladung von Jagdgästen wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Jeder Gast bedarf eines gültigen Jagdpasses im Sinne des Kantonalen Jagdgesetzes.
- 5.2. Gemeinschaftsjagden dürfen nun in Anwesenheit mindestens eines Gesellschafters oder des Jagdaufsehers, im Rahmen der Gesellschaftsbeschlüsse durchgeführt werden. Der Jagdleiter und der Jagdaufseher sind vorgängig zu orientieren.
- 5.3. Alles Nutzwild, gleichgültig ob auf der Gesellschafts- oder Einzeljagd erlegt, gehört mit nachgenanntem Vorbehalt der Jagdgesellschaft.
- 5.4. Ein Vorrecht auf den Bezug des erlegten Wildes kommt dem Erleger zu.

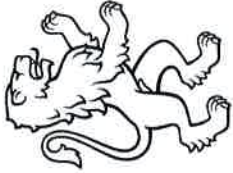
- 5.5. Der Erlös aus dem Raubwild gehört dem Erleger.
- 5.6. Das Flugwild gehört ohne Verrechnung dem Erleger.
- 5.7. Jeder Abschuss ist dem Wildbuchführer unverzüglich zu melden (Pt. 4.5).
- 5.8. Im Interesse der Schonung des Wildbestandes können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit, für einzelne Revierteile und Wildgattungen den Abschuss zeitweise beschränken oder gänzlich untersagen.
- 5.9. Auf den Gesellschaftsjagden sind den Weisungen der Jagdleitung im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes und der Sicherheit strikte Folge zu leisten.
- 5.10. Den Gesellschaftern wird ein gutes Einvernehmen mit den Behörden, Landwirten und Waldbesitzern des Reviers zu Pflicht gemacht. Es soll daher jede unnötige Schädigung / Auseinandersetzung vermieden werden.
- 5.11. Jeder Gesellschafter, unter Einschluss der später Eintretenden, hat den Gesellschaftsvertrag im Doppel zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Kopie des unterzeichneten Gesellschaftsvertrages.

Datum: Hinwil, 17. Januar 2017

Name, Vorname	Unterschrift
Abegg Ernst	
Andras Bence	
Heizmann Theodor	
Knecht Peter	
Kohler Peter	
Kohler Roman	
Meier Simon	
Pretnar Cornelius	
Schümperli Ernesto	
Wernli Walter	







Kanton Zürich  
Baudirektion



## Anmeldung zur Jagdrevierversteigerung 2017/25

Die Unterzeichnenden melden sich hiermit zur Versteigerung des folgenden Jagdreviers an:

Jagdrevier-Nr.	089	Reviernamen	Hinwil
----------------	-----	-------------	--------

Pächterzahlen	minimal	5	maximal	13
---------------	---------	---	---------	----

Name	Vorname	Geb.-Datum	PLZ Wohnort	Email-Adresse	Unterschrift
1. Abegg	Ernst	13.03.1938	8703 Erlenbach	<a href="mailto:ernst.abegg@bluewin.ch">ernst.abegg@bluewin.ch</a>	
2. Andras	Bence	15.01.1951	8002 Zürich	<a href="mailto:andras@proventus-vv.ch">andras@proventus-vv.ch</a>	
3. Heizmann	Theodor	29.06.1945	8308 Illnau	<a href="mailto:theodor.heizmann@swissonline.ch">theodor.heizmann@swissonline.ch</a>	
4. Knecht	Peter	16.04.1947	8340 Hinwil	<a href="mailto:pknecht@active.ch">pknecht@active.ch</a>	
5. Kohler	Peter	23.12.1951	8832 Wollerau	<a href="mailto:kohler@hagedorn.ch">kohler@hagedorn.ch</a>	
6. Kohler	Roman	19.12.1979	8645 Jona	<a href="mailto:rkohler@hagedorn.ch">rkohler@hagedorn.ch</a>	
7. Meier	Simon	12.12.1989	8706 Meilen	<a href="mailto:simon.meier@zoo.ch">simon.meier@zoo.ch</a>	
8. Pretnar	Cornelius	14.03.1984	8002 Zürich	<a href="mailto:cornelius@pretnar.de">cornelius@pretnar.de</a>	
9. Schümperli	Ernesto	22.09.1955	8700 Küsnacht	<a href="mailto:schuemperli.ernesto@ch.sika.com">schuemperli.ernesto@ch.sika.com</a>	
10. Wernli	Walter	11.03.1939	8708 Männedorf	<a href="mailto:w.wernli@bluewin.ch">w.wernli@bluewin.ch</a>	
11.					
12.					
13.					

Als Bevollmächtigter der Jagdgesellschaft ist vorgesehen: **Peter Knecht, Breitenwies 12, 8340 Hinwil** Ort/Datum: **Hinwil, 17. Januar 2017**

Bewerber für ein zürcherisches Jagdrevier haben sich mit einem gültigen zürcherischen Jagdfähigkeitsausweis oder einem zürcherischen Jagdfähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons (AG, BL, BE, GL, LU, SG, SH, SZ, SO, TG, ZG) oder Baden-Württemberg auszuweisen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei der gegenseitigen Anerkennung von Jägerprüfungen das Wohnortprinzip gilt, welches besagt, dass wer im Kanton Zürich wohnt und hier Jagdpächter werden will, grundsätzlich auch im Kanton Zürich die Jägerprüfung zu absolvieren hat. Jägerprüfungen, die unter Umgehung des Wohnortprinzips erworben worden sind, werden nicht anerkannt.

Die Bewerber haben zu bestätigen, dass keine Jagdausschlussgründe gemäss § 11 lit. a-d JG vorliegen ([Bestätigung Jagdausschlussgründe](#)) sowie einen Auszug aus dem Zentralstrafregister Bern beizulegen, welcher nicht älter als sechs Monate ist.

Niemand darf als Pächter an mehr als zwei zürcherischen Jagdrevieren beteiligt sein.